



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.12 RRB 1898/0237</b>
Titel	<b>Sistirung.</b>
Datum	03.02.1898
P.	70–72

[p. 70] In Sachen der Witwe Ege-Gutersohn zum Weingarten in Töß, welche gegen eine Sistirungsverfügung der Staatsanwaltschaft rekurriert, hat sich ergeben:

A. Johannes Peier, wohnhaft im Hause zum Weingarten in Töß, schlief am Morgen des 8. November 1897 in seinem im obern Stock und nach dem Garten gelegenen Zimmer bei brennender Lampe und offenem Fenster, erwachte etwa ein Viertel nach drei Uhr aus ihm nicht bekannter Ursache, vernahm das Stöhnen eines Menschen, zündete mit seiner Lampe ins Freie, sah unter sich einen Mann auf einer Steinplatte neben dem Hause auf dem Rücken liegend, die Hände über dem Gesicht, kümmerte sich einstweilen nicht weiter um ihn, vernahm aber das Stöhnen noch länger, ging nach fünf Uhr hinunter, erkannte in dem Stöhnenden den Gottfried Ege, Wirt zum Weingarten und brachte ihn vorerst in den Hausgang und dann mit Hülfe eines Italieners in sein (Peiers) Bett. Ege klagte über heftige Schmerzen auf der linken Seite des Rückens, erinnerte sich an Alles, was in der Wirtschaft gegangen war, konnte aber nicht angeben, was ihm zugestoßen war.

Dr. med. Gysler von Töß wurde herbeigerufen, entdeckte an Ege's Körper in der linken Lendengegend eine rundliche Hautwunde, aber keine Quetschungen und Schürfungen; im Gegensatz zu Peier und zu der Ehefrau des Verletzten, welche die Vermutung aussprachen, Ege sei gestürzt, äußerte, sich Dr. Gysler, er sehe die Verletzung für eine Schußwunde an; indessen sprach er dies in seinem schriftlichen Zeugnis über den Befund nicht aus.

Am Morgen des 9. November nahm aus mündlichem Auftrag der Bezirksanwaltschaft Winterthur der Bezirksarzt eine Untersuchung vor. Am Morgen des 10. November ging der Bezirksanwaltschaft ein Polizeirapport zu, nach welchem Jakob Andreas Steffen von Brütten, geb. 1836, bei Frau Ege in dem Verdacht stand, auf Ege geschossen zu haben. Dieser Verdacht gründete sich darauf, daß Steffen am 8. November, morgens zwischen zwei und drei Uhr, als letzter Gast die Wirtschaft zum Weingarten verlassen und vorher in einem Gezänk mit dem Schuhmacher Friedrich Fischer wiederholt bemerkt haben sollte, er trage einen Revolver bei sich und daß Ege's Töchterchen Lydia angegeben habe, zu früher Morgenzeit einen Schuß gehört zu haben. Nach diesem Rapport hat Frau Ege ausgesagt: „Zirka 2 Uhr ging Fischer fort, etwas vor 3 Uhr das Dienstmädchen Rosa Walter zu Bett, dann auch ich zu Bett, bald darnach mein Mann ins Freie (durch die nach dem Garten führende Türe), eine Weile darauf Steffen fort (auf dem gleichen Weg). Kurz darauf klopfte Jemand an diese unverschlossene Türe; auf meine Frage, wer draußen sei, wurde geantwortet. Ich, denkend, mein Mann sei noch draußen, ging ich nicht hinaus und schlief ein. Auf einmal sagte Lydia: „Mutter, jetzt schießen sie noch!“ Ich selber hörte nichts von einem Schuß und schlief wieder ein. Nach halb 6 Uhr sagten in die Wirtschaft kommende Fabrikarbeiter, es liege Jemand vor dem Haus; da mein Mann nicht im Bett war, dachte ich, er sei es.“

Das Schlafzimmer der Frau Ege liegt hinter der Wirtsstube; die beiden aus letzterer in jenes Zimmer bzw. nach dem Garten führenden Türen stehen einander schräg gegenüber.

Am Vormittag des 10. November starb Ege im Kantonsspital in Winterthur und abends wurde Steffen verhaftet. Folgenden Tages nahm in Gegenwart des Spital- und des Bezirksarztes der Assistenzarzt Dr. Michel die Obduktion der Leiche vor und wieder einen Tag später untersuchte der Bezirksarzt in Anwesenheit des Polizisten von Töß die Kleider des Verstorbenen.

Im ordentlichen Verhör vom 11. November deponirte Frau Ege:

a) „Fischer und Steffen hatten längere Zeit Wortwechsel; Steffen sagte, er fürchte sich nicht, sei gerüstet, habe die Erlaubnis, einen Revolver zu tragen; er zog aus der Rocktasche einen Gegenstand, den ich für das Futteral eines Revolvers hielt, steckte ihn aber sogleich wieder ein; das war zirka um 2 Uhr. Ich ging zu Bett, kurz darauf auch Rosa Walter. Sie sagte mir, Fischer habe sich entfernt. Sie schläft im Dachzimmer. Ich hörte dann, meinen Mann ins Freie und den Steffen in der Wirtsstube herumgehen; bald aber verließ Steffen das Haus nach dem Garten hin. Ich ging in die Stube, löschte die Lampe aus und stellte ein kleines Licht auf den Tisch. Ich dachte, mein Mann mache seinen gewöhnlichen Gang um das Haus. Wieder im Bett, hörte ich an die nach dem Garten gehende unverschlossene Wirtschaftstüre klopfen und bekam auf meine Frage die Antwort: „Thüend Sie ufl!“ Ich glaube, es war die Stimme Steffens; meine zweite Frage, wer draußen sei; blieb unbeantwortet; aber ich hörte Jemand die zwei Treppenstufen hinabgehen. (Vor dem ersten Klopfen hatte man einen Schuß gehört, ich hörte krachen und Lydia rief, es sei ein Schuß gegangen). Als Jemand die Treppe hinunterging, tat der Hund einen „Schnall“ dann war Alles still und ich überließ mich ruhig dem Schläfe, in der Meinung, mein Mann werde wol bald kommen. Morgens nach 5 Uhr sah ich, wie Peier meinen Mann durch den Hausgang und die Treppe hinauf trug. Mein Mann klagte über Schmerzen. Dr. Gysler sprach von einer Schußwunde. Darüber, wie er geschossen worden, machte mein Mann nie genaue Mitteilungen; er war meist verwirrt; er wußte noch, was in der Wirtschaft gegangen war und daß er sich ins Freie begeben habe; was aber dort vorgefallen, darüber drückte er sich nie genau aus. Der Schuß war // [p. 71] etwas vor 3 Uhr gegangen.“

b) Ich war in solchem Schrecken, dass ich mich nicht getraute, hinauszugehen und nachzuforschen, wo der Mann wäre.“ Ferner: „Einen bestimmten Namen nannte mein Mann nicht; er sagte blos, es falle ihm schon wieder ein. Steffen und mein Mann waren nie verfeindet und hatten auch in der fraglichen Nacht keinen Streit.“

Friedrich Fischer, Schuhmacher, sprach sich anfänglich laut dem erwähnten Polizeirapport bezüglich des Revolvers ähnlich aus wie Frau Ege; vor der Bezirksanwaltschaft aber sagte er am 11. November: „Was Steffen aus der Rocktasche zog, war, wie ich glaube, ein Futteral; daß es ein Revolver, gewesen, kann ich nicht bestimmt behaupten; von der Erlaubnis, einen Revolver zu tragen, hat Steffen zu mir selber nicht gesprochen; ich hörte auch niemals die Drohung, er schieße Jeden nieder, der ihm abpasse; er redete freilich viel vom Abpassen und stieß Drohungen aus; aber daß er einen Revolver bei sich getragen, kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Als am Vormittag des 8. November Rosa Walther in meiner Wohnung dem. Dr. Gysler nachfragte, bemerkte sie blos, Ege sei im Freien gelegen und fast erfroren; sie sprach nicht davon, daß auf ihn geschossen worden sei.“

Während am 12. November 1897 die Lokalpresse offen oder verdeckt den Steffen als Urheber des Schusses bezeichnete, an dessen Wirkungen Ege gestorben sei, erklärte der Bezirksarzt in seinem Gutachten vom 13. November, die Verletzungen des Ege kämen nicht von einem Schusse her, sondern von einem wuchtigen Sturz, bei welchem fremde Gewalt mitgeholfen haben könne. Nach dem Gutachten liegt die Todesursache in starkem Blutverlust, herbeigeführt durch ausgedehnte Beckenbrüche und durch einen Leberriß. Die Form der äußeren Wunde (Halbkreis von sieben bis acht Millimeter Durchmesser, nach vorn und oben konvex, stumpfrandig, nicht gefetzt) läßt den Verdacht auf eine Schußverletzung zu; es stehen ihm aber entgegen: Das Fehlen eines Loches in den Kleidern (abgesehen vom

Leibchen), das Fehlen eines abgegrenzten Schußkanals und eines Substanzverlusts, das Fehlen der Kugel und einer Ausschußöffnung, die gewaltige Knochensplinterung, der Bruch, der Querfortsätze einiger Wirbel, der Leberriß und der Blutaustritt aus der Milz. Alle diese Erscheinungen seien indessen erklärlich unter der Annahme eines schweren wuchtigen Sturzes auf eine vorstehende Spitze oder Ecke.

Johannes Peier wurde am 13. November einvernommen und erklärte u. A.: „Ich war, bis Ege in den Spital verbracht wurde, die meiste Zeit um ihn und suchte oft, Auskunft von ihm zu erlangen, aber immer vergebens. Er wußte über Alles Bescheid bis zu dem Moment, da er ins Freie gegangen; aber darüber, was draußen vorgefallen, konnte er keine Mitteilungen machen; er erinnerte sich höchstens noch, daß er beim Hund gestanden; auffallender Weise war er gerade an der Stelle aufgefunden worden, wo das Seil, an dem der Hund angebunden war, nicht mehr hinreichte. Meines Erinnerns hat der Hund in jener Nacht keinen Lärm verursacht und ich weiß nicht, wodurch ich nach 3 Uhr aus dem sonst festen Schlaf aufgeweckt worden bin. Ich erinnere mich nicht, in jener Nacht einen Schuß gehört zu haben; Ege selbst machte niemals Andeutungen, daß er, geschossen worden wäre; er erklärte höchstens, es nehme ihn Wunder, wer ihm das getan habe. So lange ich um den verletzten Ege war, sprach er niemals, weder in der Verwirrung noch bei Bewußtsein, von Steffen oder Fischer. Auch als Dr. Gysler am Montag Vormittag erklärte, Ege habe eine Schußwunde, machte Letzterer keine Mitteilung, daß oder von wem er geschossen worden sei; er war beim Bewußtsein.“

Dr. Gysler hat am 13. November als Zeuge u. A. deponiert:

„Als mich Rosa Walther holte, wurde mir nicht mitgeteilt, um was es sich handle und bei meinem Erscheinen (in Ege's Wohnung) wurde nicht die geringste Andeutung gemacht, daß in der Nähe geschossen, worden wäre; Ege klagte fortwährend über heftige Schmerzen im Rücken, konnte aber auf alles Befragen durchaus keine Auskunft darüber geben, was mit ihm vorgefallen, wie und durch wessen Verschulden er verletzt worden sei.“

Und Rosa Walther sagte u. A. aus:

„Als ich nach dem Arzt! geschickt wurde, sprach noch Niemand von einer Verletzung Ege's; ich hatte auch nichts vernommen, daß auf ihn geschossen worden sei. Nachdem Dr. Gysler ihn untersucht hatte, kam Frau Ege in die Stube hinunter und erklärte, ihr Mann sei geschossen worden. Vorher hatte man kein Wort davon gesagt. Bei Steffen habe ich keine Waffe gesehen; ich hörte ihn auch nicht von einem Revolver sprechen.“

B. Am 22. Dezember 1897 sistierte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung, wobei sie den Sachverhalt in ausführlicher Weise darstellte und im Fernern sagte, die Frage, ob der Tod des Ege die Folge eines Schusses gewesen sei, müsse verneint werden; es habe denn auch tatsächlich Niemand einen Schuß gehört; nur die sechsjährige Lydia Ege solle eine bezügliche Bemerkung zu ihrer Mutter gemacht haben; in der Hausdurchsuchung bei Steffen sei kein Revolver gefunden worden und er bestreite, auch, je einen solchen besessen haben; vor Allem habe der Verletzte selbst, nach dem Unglücksfall noch bei vollem Bewußtsein, nie behauptet, von dem Angeschuldigten verletzt worden zu sein und vor der irrigen Diagnose, des Dr. Gysler nie von einem Schuß gesprochen. Damit würden alle speziellen Verdachtsgründe hinfällig. Unaufgeklärt bleibe allerdings die Frage, wie die Verletzungen entstanden seien. Dafür, daß der Angeschuldigte oder ein Dritter den Ege gewaltsam niedergeworfen hätte, gebe es gar keine auch nur einigermaßen sichern Anhaltspunkte. Es habe die Annahme Wahrscheinlichkeit für sich, daß Ege im Zustande leichter Betrunkenheit bei der üblichen Besichtigung der Umgebung des Hauses auf einen spitzigen Gegenstand (Pflock, Türstufenecke oder Schuheisen), vielleicht von der Zementmauer bei der Hundehütte heruntergestürzt sei und sich so die tödtliche Verletzung selbst, ohne Mitwirkung eines Dritten, zugezogen habe. Die Sistirung wurde von der Justizdirektion genehmigt.

C. In einer die Unterschrift der Witwe Ege tragenden Eingabe vom 9. Januar 1898 wird zur Kritik des bezirksärztlichen Gutachtens angeführt, das kleinste vorhandene Schußeisen habe ca. 18, der hölzerne Pflock bei der Treppe zirka 45 mm Durchmesser; es sei nicht zu denken, daß durch sie eine Verletzung habe entstehen können, welche wie eine Schußwunde aussehe, und daß dies geschehen wäre, ohne daß auch die Kleider Spuren zeigten; der Sturz auf den Pflock müßte eine noch schwerere Verletzung erzeugt haben; das Mäuerchen dagegen habe nur eine geringe Höhe und ein Sturz von ihm habe nicht so heftig sein können, daß daraus die Verwundung des Ege zu erklären sei; die bezirksärztliche Untersuchung sei etwas spät erfolgt und da könne manche Spur verwischt gewesen sein; Dr. Gysler halte an seiner Ansicht, daß es sich um eine Schußwunde handle, fest; gegen den Sturz und für den Schuß spreche auch die Lage des Verletzten am Fundort; die Ladung des Revolvers scheine nicht normal gewesen zu sein und es sei deshalb möglich, daß der Schuß nur einen dumpfen, nicht weit herum hörbaren. Knall verursacht habe.

Sodann verlangt die Eingabe Aktenvervollständigung durch Abnahme des Beweises für folgende Tatsachen:

1. Beim Baden im Spital in Winterthur habe sich Ege geäußert: „Ich bin geschossen worden“.
2. Ein Schuß mit bestimmter Ladung habe auf eine gewisse Distanz sehr wol die konstatierte Verletzung erzeugen können.
3. Auch der Spitalarzt Dr. Walder habe zuerst eine Schußwunde angenommen.
4. Frau Brosi zum „Grafenstein“ in Töß habe gegenüber einigen Gästen ausgesagt, sie habe einen Schuß gehört.
5. a) Steffen habe einmal in der Wirtschaft zum „Barbarossa“ am Seilergraben in Zürich eine Kellnerin mit einem Revolver bedroht.  
b) Solches sei von Frau Maier, Wirtin zum „Barbarossa“, andern Leuten mitgeteilt worden.
6. Frau Scheerer in Nägelsee-Töß habe wiederholt erzählt, der Sohn des Angeschuldigten habe ihr 200 Fr. dafür anboten, daß sie von der Revolvergeschichte (im „Barbarossa“) nichts sage.

Diese Tatsachen sollen bewiesen werden durch

ad 1. Zeugen: Otto Hanslin, Coiffeur, Unterstadt, Schaffhausen, Konrad Keßler, gewesener Spitalwärter in Winterthur.

ad 2. Expertise.

ad 3. Zeugen: Jak. Wintsch, Landwirt, in Russikon; Josef Lienhard.

ad 4. Zeugen: Gouverni, mech. Schreinerei in Wülflingen; Schreiner Rast in Töß.

ad 5. a) Zeugen: Frau Meier zum „Barbarossa“ in Zürich I; b) Schreiner Rast in Töß; Schuhmacher Fischer in Töß.

ad 6. Zeugen: Schreiner Rast; Schuhmacher Fischer; Briefträger Hegnauer in Töß Frau Witwe Ege-Gutersohn. //

[p. 72] Die Eingabe sagt dann noch: Darin, daß bei der Hausdurchsuchung kein Revolver gefunden worden sei, während Steffen nachweisbar einen solchen besessen habe, liege ein starkes Belastungsmoment; Steffen müsse einen Grund gehabt haben, den Revolver zu beseitigen, und ein solcher Grund könne eben der Schuß auf Ege sein. Auch an einem Motiv fehle es nicht. Steffen sei ein Schürzenjäger und habe Absichten gehabt auf die Kellnerin im „Weingarten“; der Wirt Ege sei im Wege gestanden und habe beseitigt werden müssen. Aber auch eine Verwechslung des Ege mit Fischer sei möglich.

Der hochwichtige Fall habe in weiten Kreisen eine tiefe Aufregung hervorgebracht; sistiren dürfe man erst, wenn die Untersuchungsbehörden das menschenmögliche getan hätten, um die Wahrheit zu erforschen.

D. Die Staatsanwaltschaft antwortet: Da nach dem maßgebenden Gutachten des Bezirksarztes eine Schußverletzung gar nicht vorliege, so sei es unerheblich, daß Ege von einem Schuß gesprochen habe; selbst wenn er dies getan hätte, bevor er den Dr. Gysler und den Spitalarzt so reden hörte; er habe jedoch den Unfall gar nicht erklären können. Das

Gutachten stelle fest, daß die Verletzung durch einen Sturz entstanden sei und hieran habe sich der Untersuchungsrichter zu halten. Ein Grund zur Anordnung einer Oberexpertise, liege nicht vor, zumal sich Dr. Michel und später auch Dr. Walder der Ansicht des Bezirksarztes angeschlossen hätten. Nach dem äußerlichen Anblick der Wunde habe man auf eine Schußverletzung schließen, dürfen; allein die Obduktion habe eben die Unrichtigkeit der Annahme gezeigt. Die Untersuchung sei nicht verspätet gewesen; die wichtigste Spur sei im Körper des Ege gelegen, die übrigen Spuren habe Frau Ege, in deren Besitz sie sich befunden hätten, wol nicht verwischt. Der Fundort spreche nicht gegen den Sturz, der Verletzte könne ganz gut sich von der Treppe bei der Hundehütte noch bis zur Haustüre geschleppt habend. Ob ein Schuß gehört worden sei oder nicht, komme nicht in Betracht, da feststehe, daß Ege nicht von einem solchen getroffen worden sei. Ganz gleich verhalte es sich mit der Frage, ob Steffen einen Revolver besessen habe. Auch durch die Bemühungen des Sohnes des Angeschuldigten bei Frau Scheerer werde nichts für den Schuß bewiesen und ebenso unerheblich sei, ob Steffen Verkehr mit der Kellnerin gesucht habe oder nicht.

Durch die begehrte Aktenvervollständigung suche man Indizien für eine Tat herbeizuschaffen, die nach dem Gutachten des Bezirksarztes gar nicht geschehen sein könne. Wolle man freilich die Schlüsse dieses Gutachtens bezweifeln, so werde die Sachlage anders und die, Wiederaufnahme des Verfahrens notwendig, obschon die Aussicht auf Erfolg gering wäre. Allein solche Zweifel seien nicht begründet. Die ganze Aufregung über die Angelegenheit sei künstlich hervorgebracht worden. Zu beachten sei, daß der Untersuchungsbeamte sage, Haß und Neid gegen den „Rentier“ Steffen hätten eine große Rolle gespielt und die Aufgabe des Beamten bedeutend erschwert. Diesen Motiven und der vorläufigen Diagnose des Dr. Gysler sei es zu verdanken, daß der „Fall Ege“ nicht schon längst als einfaches polizeiliche Meldung eines außergewöhnlichen Todesfalles im Archiv der Staatsanwaltschaft begraben liege.

E. In einer zweiten undatirten Eingabe, die am 24. Januar 1868 in Winterthur der Post übergeben wurde, verlangt Witwe Ege, daß die Aktenvervollständigung nicht dem Bezirksanwalt Klöti, sondern einem andern Beamten übertragen werde; der Erstere habe, es geschehen lassen, daß ein Rechtsbeistand des Angeschuldigten bei dessen Einvernahme zugegen gewesen sei und Gelegenheit gehabt habe, dem Steffen passende Antworten zuzuflüstern. Ferner enthält die neue Eingabe die Mitteilung, a) es gehe das Gerücht, im Spital in Winterthur sei ein Geschoß gefunden worden, welches vielleicht bei der Sektion herausgefallen oder übersehen worden sei; b) vor vier Jahren habe Steffen einen gewissen Höppli geneckt und mit einem Revolver bedroht (was in den Akten bereits festgestellt ist); c) Wirt Zienholz könne bezeugen, daß Steffen in Gegenwart verschiedener Gäste erklärt habe, er trage stets einen Revolver bei sich.

Es kommt in Betracht:

Nach der gegenwärtigen Aktenlage ist die Einstellung des Verfahrens zu billigen. Wie sorgfältig auch die Untersuchung geführt wurde, so ist es ihr doch nicht gelungen, einen Beweis für die Schuld des Steffen zu erbringen. Das bezirksärztliche Gutachten läßt keinen Zweifel darüber bestehe, daß die Verletzung Eges anders als durch einen Schuß entstanden ist, und was die Rekursschrift zur Bemängelung des Gutachtens anführt, ist nicht geeignet, das letztere zu entkräften. Daran aber, daß der Angeschuldigte den Ege durch einen Stoß könnte zu Fall gebracht haben, was freilich auch nicht zu beweisen ist, hat die Rekurrentin nie gedacht, während doch dieser Gedanke angesichts der Beschaffenheit der Kleider und weil niemand einen Schuß hörte, näher gelegen wäre und Steffen mindestens ebenso gut, als er aus Absicht oder in Verwechslung der Person auf Ege geschossen, diesen umgestoßen haben könnte, während andererseits der Schuß wie der Stoß wieder mindestens ebenso gut wie von Steffen einem Dritten, so von einem Dritten dem Steffen hätte zgedacht sein und an die unrichtige Adresse Ege abgegeben werden können.

Es muß übrigens darauf hingewiesen werden, daß die beiden Rekurseingaben zwar von der Witwe Ege unterzeichnet, aber, wie sich aus einer Schriftvergleichung zur Evidenz ergibt, von dem Schuhmacher Friedrich Fischer in Töß verfaßt sind, d. h. Demjenigen, der mit Steffen wenige Stunden vor dem Unglücksfall Wortwechsel hatte, nicht lange vor Steffen die Wirtschaft verließ und dann in der Strafprozedur ein großes Interesse für die Verfolgung Steffens bekundete. Erscheint aus diesem Grunde das Motiv der Rekurseingaben als etwas zweifelhaft, so bieten sie auch, wie die Staatsanwaltschaft richtig ausführt, kein für die Feststellung des subjektiven Tatbestandes verwendbares Material, da es, wenn einmal als sicher angenommen werden muß, daß Ege nicht durch einen Schuß verletzt wurde, gar keinen Wert hat, darzutun, daß und warum Steffen geschossen haben könnte.

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion  
beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs ist abgewiesen.
- II. Kosten werden nicht angesetzt.
- III. Mitteilung a) an Witwe Ege-Gutersohn zum „Weingarten“ in Töß unter Rücksendung der angefochtenen Verfügung; b) an die Staatsanwaltschaft mit Beischluß der Untersuchungsakten; c) der Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]